

## Auszug aus "Gefahr- und Arbeitsstellensicherung an Straßen": Gerüste (Erl. zu 7.4 RSA A)

### Gerüste

#### **!** RSA TEIL A 7.4

- Grundsätzliches siehe Besondere Arbeitsstellenbereiche und -einrichtungen

#### PRAXIS-TIPP

Grundsätzlich gelten die gleichen Anforderungen wie für Bauzäune, zusätzlich ist Folgendes zu beachten:

- Können die Mindestbreiten für Fußgänger und Radfahrer nicht eingehalten werden, so sind Durchlaufgerüste vorzusehen oder, im Ausnahmefall, Notwege erforderlich.
- Die Kennzeichnung, Absicherung und Beleuchtung ist wie bei Bauzäunen vorzunehmen; alle Ecken und Kanten, die in den Verkehrsraum der Fußgänger/Radfahrer ragen, sind rot-weiß kenntlich zu machen und ggf. zu beleuchten. Eine lichte Höhe von mindestens 2,2 m ist über Fuß- und Radwegen einzuhalten.
- Bei **Gerüsten**, die unmittelbar am Fahrbahnrand stehen oder über den Verkehrsbereich des Kfz-Verkehrs ragen, sind besondere Sicherungsvorkehrungen zu treffen (Einsturzgefahr). Der Sicherheitsabstand zum Kfz-Verkehr muss mindestens 0,5 m, bis zu einer lichten Höhe von mindestens 4,5 m Höhe, betragen (Sicherungsmaßnahmen siehe Bauzäune).
- Es ist zu gewährleisten, dass die Verkehrsteilnehmer gegen Staub, Schmutz, Wasser oder andere Flüssigkeiten sowie gegen evtl. herabfallende Gegenstände jeder Art geschützt sind.

Auszug aus "Gefahr- und Arbeitsstellensicherung an Straßen": Fußgängertunnel, Durchlaufgerüste (Erl. zu 7.4 RSA A)

## Fußgängertunnel, Durchlaufgerüste

### ! RSA TEIL A 7.4

- Grundsätzliches siehe Besondere Arbeitsstellenbereiche und -einrichtungen

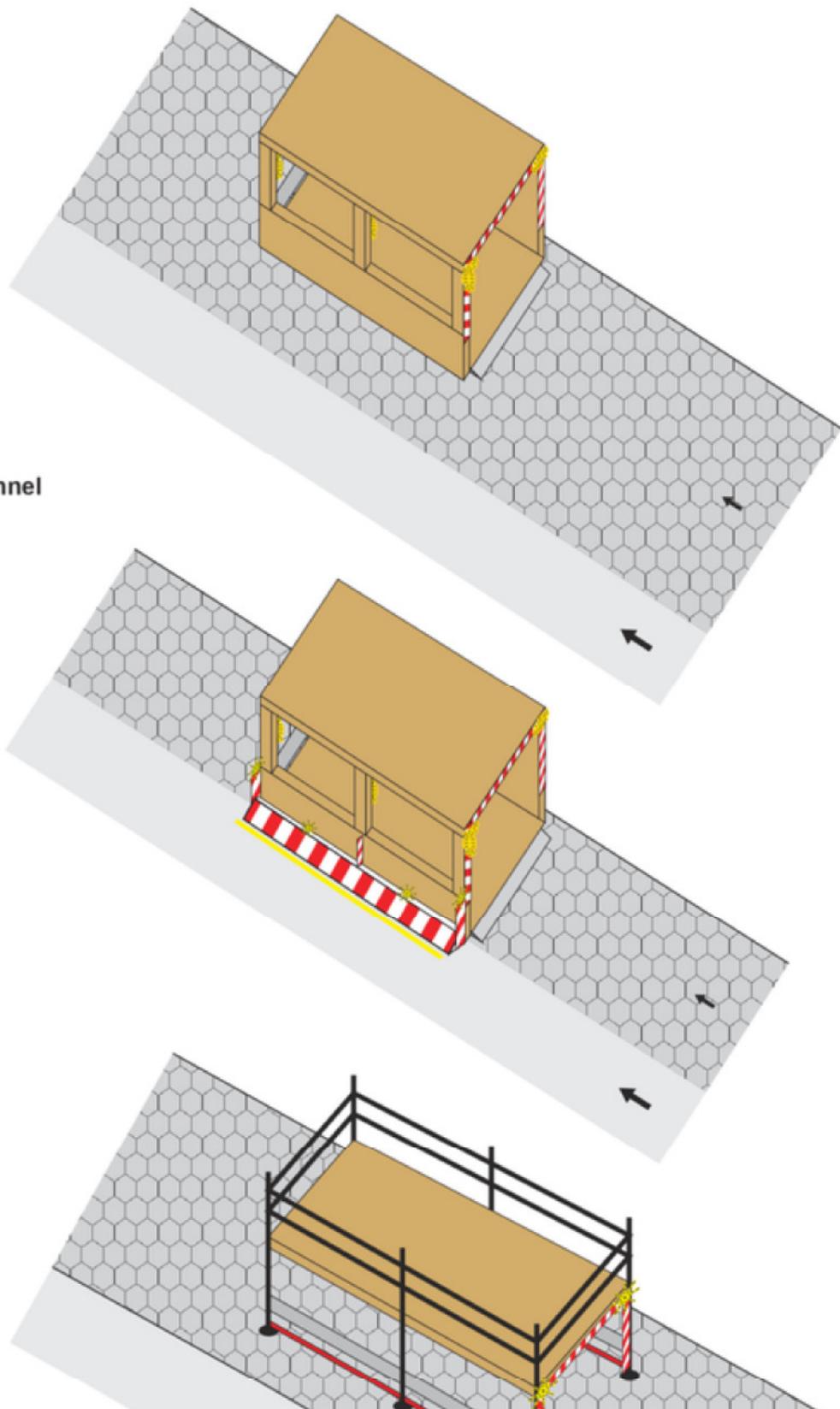
### PRAXIS-TIPP

Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei Bauzäunen, zusätzlich ist Folgendes zu beachten:

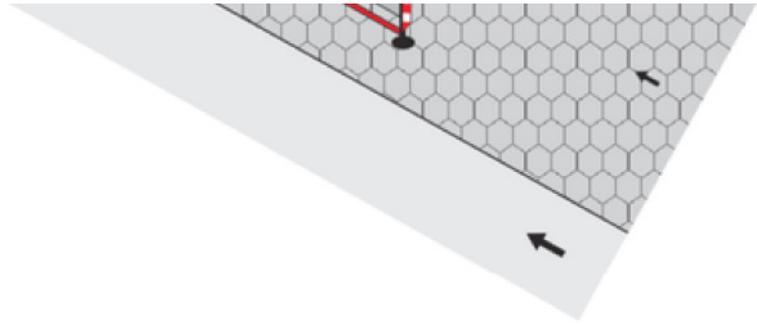
- Fußgängertunnel und Durchlaufgerüste dienen dem Schutz der Fußgänger (Radfahrer); sie müssen allseitig so gestaltet werden, dass die Fußgänger (Radfahrer) und ggf. parkende und vorbeifahrende Fahrzeuge zuverlässig gegen Staub, Wasser oder andere Flüssigkeiten sowie gegen evtl. herabfallende Gegenstände jeder Art geschützt sind.
- Die lichten Durchgangsmaße müssen mindestens 1,0 x 2,2 m betragen. Im Einzelfall, je nach Verkehrsstärke, können größere Breiten erforderlich sein.
- Die Zugänge sind oben (senkrecht) und an den Seiten (45°) mit einer rot-weißen Sicherheitskennzeichnung zu versehen, oben in voller Breite, an jeder Seite mit mindestens 5 Normflächen (141 x 705 mm). Darüber hinaus müssen alle vorstehenden Ecken, freistehende Ständer sowie überstehende Teile eine rot-weiße Sicherheitskennzeichnung erhalten. Zusätzlich können Warnleuchten (WL 1 oder WL 9) erforderlich sein.
- Die Übergänge vom Gehweg auf den Bodenbelag (Fußgängertunnel) sind absatzfrei herzustellen. Die Seitenwände sowie der Boden müssen glatt sein, es dürfen keine Stolperstellen vorhanden sein (Rollstuhlfahrer, Kinderwagen, Blinde).
- Bei Durchlaufgerüsten sollte am Boden eine Tastleiste (Brett) für Blinde angebracht sein.
- Der Innenraum des Fußgängertunnels ist gut auszuleuchten.

- Bei einer Aufstellung auf bzw. am Fahrbahnrand sind die Festlegungen wie bei Bauzäunen zu beachten (Absicherung zum Kfz-Verkehr).

### Fußgängertunnel



**Durchlaufgerüst**



---

Copyright Deichmann+Fuchs Verlag, Aichach. Alle Rechte vorbehalten – Lizenziert für